

S A T Z U N G

der Großgemeinde St. Kilian über die Festlegung der Grenzen und die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet Gemarkung Breitenbach , Flur 10 Flurstücke 300/23 und 22/1 "Unterer Tännig"

Aufgrund des § 34 Abs.4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL.1, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kap. XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBL.1, S. 885, 1122) wird nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat am 24.01.1995 und mit Genehmigung der Höheren Bauaufsichtsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Gemarkung Breitenbach , Flur 10 Flurstück 300/23 und 22/1 - **Unterer Tännig** - erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Das durch die Satzung erfaßte Gebiet ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes als Dorfgebiet (§ 5 Baunutzungsverordnung - BauNVO) ausgewiesen.
Es soll eine Erweiterung um die Grundstücke Flur 10, Flurstück 300/23 und 22/1 erfolgen. Die lt. BauNVO geltenden Bestimmungen sind ohne Einschränkungen gültig.
Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird gewährleistet.
- (2) Die vorhandene Bebauung besteht ausschließlich aus Wohngebäuden und endet derzeit auf den Grundstücken Flur 10, Flurstück 25/4 bzw. Flur 11, Flurstück 109/2.

§ 3 Bauweise

Im Geltungsbereich der Satzung sind zugelassen:
- Wohngebäude.
Dachform: Satteldach
Anzahl der Vollgeschosse: 2

§ 4 Gestalterische Hinweise

- (1) Die neuen Gebäude sind gestalterisch der vorhandenen Bebauung anzupassen.
- (2) Die Forderungen der Naturschutzbehörde werden anerkannt und sind zu erfüllen.

§ 5 Erschließungslast

Die Erschließung des in § 1 festgelegten Geltungsbereiches wird in einem Erschließungsvertrag geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerk:

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange und Bürger sind mit Schreiben vom 18.02.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

2. Der Gemeinderat hat das Ergebnis der Abwägung am 24.01.95 bestätigt. Die Satzung wurde entsprechend der erteilten Hinweise überarbeitet.

Beschluß-Nr. 216/01/95

3. Die Genehmigung der Satzung wird auf der Grundlage des § 246 a Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 34 Abs.4 Nr.1 und 3 BauGB i.d.F.d. Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.93 (BGBl. I S.466) und des § 4 Abs. 2 a des BauGB-Maßnahmengesetzes i.d.F. vom 28.04.93 (BGBl. I S.622) erteilt.
Az.: 210-4628-HBN-048-"Unterer Tännig"-20/95

4. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.




Erlau, den 23.02.95

Büttner

Büttner
Bürgermeister



Gemarkung Breitenboch
 Flur 10 / Flur 11
 "Untere Tännig"

-  vorhandene Gebäude
-  Abrundungsgebiet
-  geplantes Vorhaben

